

**Entscheidung Nr. 8080 (V) vom 11.3.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 28.3.2008**

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 7.12.2007 eingegangene Indizierungsanregung am 11.3.2008
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Kirchen und Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Sleepless**“
(„Dario Argento's Sleepless“)
Sunfilm Entertainment GmbH,

wird in **Teil A** der Liste der
jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

SACHVERHALT

Die DVD „Sleepless“ (Originaltitel: „Non ho sonno“; Aufdruck auf dem Cover: „Dario Argento’s Sleepless“) wird vertrieben von der Sunfilm Entertainment GmbH. Der Film ist eine italienische Produktion aus dem Jahr 2001, Regie führt Dario Argento, Darsteller sind u.a. Max von Sydow und Stefano Dionisi. Der Film hat eine Laufzeit von 111:48 Minuten.

Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in einer Fassung von 110 Minuten zur Alterskennzeichnung vorgelegt (Prüf-Nr. 89 457/V). Der Film erhielt das Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“. Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat eine 112-minütige Filmfassung auf ihre mögliche Strafrechtsrelevanz hin überprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass der Inhalt, sofern in fünf benannten Szenen Kürzungen vorgenommen würden, strafrechtlich unbedenklich sei. Die zur Indizierung eingereichte Filmfassung enthält diese Szenen in gekürzter Form.

Die Handlung des Films beschreibt die FSK in ihrem Jugendscheid zutreffend wie folgt:

„Giacomo ist noch ein Kind, als seine Mutter grausam ermordet wird, Comissario Moretti verspricht den Mörder zu finden. 17 Jahre später wird eine Hure ermordet, die vorher Hinweise auf den „Killer-Zwerg“ gefunden hat – und wieder beginnt ein Mörder, die Hure und weitere Frauen bestialisch umzubringen, er hinterlässt Tier-Scherenschnitte, alles erinnert an die früheren Morde. Jedoch wurde der damalige Mörder als Vincenzo, einem buckligen Zwerg identifiziert, der 2 Jahre nach den Taten erschossen aufgefunden wurde. Das Muster der Morde entspricht auch diesmal einem Kinderreim vom Bauern, der nicht schlafen kann und alle seine Tiere nacheinander abschlachtet. Giacomo wird von seinem Jugendfreund Lorenzo in die alte Heimat gerufen, dort ermittelt er gemeinsam mit dem inzwischen pensionierten Moretti, um das Geheimnis zu lüften. Die Leiche vom „Killer-Zwerg“ Vincenzo wird im Beisein seiner Mutter exhumiert, ist jedoch verschwunden. Diese vertraut sich Moretti an, sie selbst habe ihren Sohn auf dessen flehenden Wunsch hin erschossen, da er darunter litt, als zweifaches Monster angesehen zu werden: als gnomenhafter Zwerg und als Killer, er sei jedoch unschuldig gewesen.

Im Haus ihres Sohnes wird auch sie ermordet und Moretti stößt bei seinen Ermittlungen auf weitere Zusammenhänge, bevor er einem Herzschlag erliegt. Giacomo ist nun auf sich allein gestellt und geht Morettis Hinweisen nach. Der obdachlose Leone, früher ein Freund Vincenzos, führt ihn zu einem Haus, in dem er ein Maskerade- und Gruselkabinett findet. Während seine Freundin die Polizei ruft, wird er im Haus vom Vater seines Freundes Lorenzo gestellt, dieser will ihn erschießen, bringt dann jedoch sich selbst um. In diesem Finale erscheint Lorenzo mit Giacomos Freundin, jetzt wird deutlich: der „Killer-Zwerg“ war vor 17 Jahren nicht Vincenzo, sondern Lorenzo als 13-Jähriger. Sein Muster entnahm er tatsächlich dem Kinderreim, den ihm der Zwerg in der Nachbarschaft als passionierter Kinderbuchsammler vorgelesen hatte. Die Polizei erschießt Lorenzo, bevor er auch Giacomo und seine Freundin umbringen kann.“

Mit Schreiben vom 26.11.2007 regte das die Indizierung der DVD an und verwies zur Begründung der Anregung auf eine Filmauswertung der . Bei einer dienststelleninternen Sichtung seien dort mehrere jugendschutzrechtlich relevante Szenen festgestellt worden.

So werde beispielsweise zu Beginn des Films (2. Minute) eine am Boden liegende Frau gezeigt. Diese sei blutüberströmt und neben dem Kopf sei eine große Blutlache. Nach ca. 15 Minuten werde eine Prostituierte von einem Massenmörder in einem fahrenden Zug getötet. Zuerst hacke er ihr einen Finger ab, das Blut spritze dabei aus der Wunde an der Hand, das abgetrennte Fingerglied werde in Großaufnahme gezeigt. Anschließend werde die Frau in einem Zugabteil getötet. Kurz darauf werde wieder eine junge Frau ermordet (19 Minuten 45 Sekunden). Zuerst werde sie am Hals gewürgt, anschließend steche ihr der Mörder ein Messer in den Hals. Die tote Frau werde in Großaufnahme gezeigt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Das Benachrichtigungsschreiben wurde nicht abgeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Die DVD „Sleepless“, Sunfilm Entertainment GmbH, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialemisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anregen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle können mediale Gewaltdarstellungen/ Gewalthandlungen dann verrohend oder zur Gewalttätigkeit anregend wirken, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Dabei ist der Kontext zu berücksichtigen.

Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn sie Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildern,

und / oder

- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.

Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im oben genannten Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

und / oder

- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird. Dies ist dann gegeben, wenn
 - der Medieninhalt Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legt,

- die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert,
- Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Folgende Gewaltszenen erfüllen nach Auffassung des Gremiums den Tatbestand der Verrohung:

14. Minute:

Der Killer malträtiert eine Frau in einem Zug und schneidet ihr mit einem Messer den Finger ab. Dieser fällt zu Boden, Blut pulsiert aus ihrer Hand, sie hat ein blutüberströmtes Gesicht.

19. Minute:

Eine junge Frau, die am Steuer eines Wagens sitzt, wird durch das Fenster von dem Serienkiller gewürgt, schließlich sticht er ihr ein Messer in den Nacken, sie fällt leblos vornüber.

30. Minute:

Eine junge Frau wird von dem Killer unter Wasser gedrückt und gewürgt, bis sie tot ist. Anschließend schneidet er ihr rabiat die Fingernägel ab, um seine Spuren zu verwischen.

39. Minute:

Giacomo erinnert sich an den Tod seiner Mutter: Der Killer rammt der am Boden liegenden Frau mehrmals ein Blechinstrument in den Mund.

54. Minute:

Der Killer sticht einem Mann einen Füllfederhalter seitwärts in den Kopf, dies mehrfach.

66. Minute:

Eine junge Frau wird wiederholt mit voller Wucht mit dem Gesicht gegen eine Wand gerammt, dabei bricht ihr ein blutiger Zahn aus und fällt zu Boden.

78. Minute:

Der Killer erwürgt eine Ballerina und schlägt ihr anschließend den Kopf ab, der zu Boden fällt.

108. Minute:

Lorenzo wird von hinten durch ein Fenster erschossen. Der Schuss durchdringt seinen Kopf und zersetzt sein Gesicht, Blut spritzt in Richtung Kamera.

Nach Ansicht des Gremiums wird Gewalt in den genannten Szenen derart detailliert und drastisch geschildert, dass sie nur als selbstzweckhaft gewertet werden kann. Der Umstand, dass die Morde mit Alltagsgegenständen (Messer, Musikinstrument, Füller) begangen werden bzw. mit bloßen Händen (Erwürgen, Ertränken oder wuchtige Schläge des Kopfes des Opfers gegen eine Wand) verstärkt zudem die Gefahr der Nachahmung, insbesondere bei solchen Jugendlichen, die bereits erste Tendenzen zur Gewaltbereitschaft zeigen. Das Gremium stuft den Grad der Jugendgefährdung daher als hoch ein.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelnsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GJS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien,

in denen Mord- und Metzelszenen detailliert und selbstzweckhaft dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

An dem Kunstgehalt des Films besteht letztlich kein Zweifel. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss.

Zu dem Film liegen diverse Rezensionen vor (u.a. bei www.ofdb.de). Danach wird die Handlung als nicht sehr innovativ angesehen, die Bildkomposition und die Kameraeinstellungen werden aber als positiv für den Aufbau einer düsteren Atmosphäre genannt. Der Regisseur genießt unter Horrorfilmfans seit längerem einen guten Ruf, der Darsteller Max von Sydow gehört zu den bekanntesten europäischen Schauspielern. Insgesamt sind nach Ansicht des Gremiums jedoch bei „Sleepless“ keine Aspekte ersichtlich, die den Film zu einem Kunstwerk von nennenswertem Rang erheben könnten.

Dem gegenüber hält das 3er-Gremium die Gefahr, dass durch Szenen wie den oben genannten bei Kindern und Jugendlichen Hemmschwellen im Bereich der Gewalt herabgesetzt werden oder dass bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche in den geschilderten Szenen Bestätigung für ihre vorgefertigten Meinungen oder Neigungen finden, für gravierend. Kinder und Jugendliche sind auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auf Orientierungshilfen angewiesen. Die hier vermittelten Werte stehen jedoch in krassem Widerspruch zur angestrebten gewaltfreien Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere der Umstand, dass im Film Gewalt mit alltäglichen Gegenständen ausgeübt wird, trägt erheblich dazu bei, die Darstellungen bezüglich ihrer Wirkung auf Minderjährige als in hohem Maße sozialetisch desorientierend anzusehen. Daher kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass die Kunstfreiheit vorliegend hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückzustehen hat.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nach Ansicht des Gremiums nicht vor. Das Gremium stuft den Grad der Jugendgefährdung nicht nur als gering, sondern im Gegenteil als hoch ein. Zudem ist aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung des Films auszugehen.

Der Inhalt des Videofilms ist jugendgefährdend, verstößt nach Auffassung des 3er-Gremiums in seiner vorliegenden Fassung jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste abhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.